



Rechnungshof  
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1010 Wien

Wien, 13. September 2024  
GZ 2024-0.600.763

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsschutz- und Nachrichtendienstgesetz geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 14. August 2024, GZ: 2024-0.148.142, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und weist zur fehlenden Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Entwurfs aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle auf Folgendes hin:

(1) Der vorliegende Entwurf zielt auf eine Reihe von Änderungen im Bereich des Staatsschutz- und Nachrichtendienstgesetzes ab, die auch eine Rechtsgrundlage für die Überwachung verschlüsselter internetbasierter Nachrichten sowie die Schaffung eines neuartigen Rechtsschutzsystems im Sinne eines mehrstufigen Bewilligungs- und Kontrollverfahrens unter Einbindung des Bundesverwaltungsgerichts und des beim Bundesminister für Inneres eingerichteten Rechtsschutzbeauftragten umfassen soll.

(2) Gemäß § 17 Abs. 2 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013), BGBl. I 139/2009, ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung anzuschließen.

Dem vorliegenden Entwurf ist jedoch keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen angeschlossen, die mit der Novelle des Staatsschutz- und Nachrichtendienstgesetzes geplant sind. Der RH geht aufgrund seiner Prüfungserfahrung davon aus, dass vor allem mit der im Entwurf vorgesehenen Überwachung von Inhaltsdaten und von verschlüsselten Nachrichten sowie mit der Einführung eines innerhalb dieses Gesetzes neuartigen Rechtsschutzsystems im Sinne eines mehrstufigen Bewilligungs- und Kontrollverfahrens unter Einbindung des Bundesverwaltungsgerichts und des beim Bundesminister für Inneres eingerichteten Rechtsschutzbeauftragten, finanzielle Auswirkungen verbunden sind.

Aufgrund der fehlenden Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Entwurfs entsprechen die Erläuterungen nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hierzu ergangenen WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung, BGBl. II 490/2012, weshalb der Entwurf vom RH insbesondere

hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen nicht abschließend beurteilt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:  
Daniela Pristusek